

Rechtliche Behandlung der aberratio ictus

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: T will den A töten und lauert ihm mit einem geladenen Gewehr auf. Als A die Straße entlangkommt, gibt T einen gezielten Schuss auf A ab. Der Schuss verfehlt jedoch sein Ziel und trifft den hinter dem A laufenden O tödlich. Fraglich ist hier, ob der T wegen eines vollendeten Mordes gemäß §§ 212, 211 StGB (Heimtücke) zu bestrafen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass T einen Menschen töten wollte und durch seine Handlung auch ein Mensch zu Tode kam. Infolge des Fehlgehens der Tat war es jedoch nicht derjenige, den T tatsächlich töten wollte. Der Fall der aberratio ictus ist hierbei insbesondere vom error in persona abzugrenzen, bei dem der Täter einer Objektsverwechslung unterliegt.

1. Theorie der formellen Gleichwertigkeit

Vertreter: Daleman/Heuchemer, JA 2004, 462 f.; Loewenheim, JuS 1966, 310 (313); Noll, ZStW 77 (1965), 5; vgl. auch Kuhlen, Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und nichtvorsatzausschließendem Irrtum, 1987, S. 479 ff.

Inhalt: Der Täter, der einer aberratio ictus unterliegt, ist wegen eines vorsätzlichen vollendeten Deliktes zu bestrafen.

Argument: Der Täter will ein Rechtsgut verletzen und verletzt dieses Rechtsgut auch. Über das abstrakte Tatbestandsmerkmal hinaus verlangt das Gesetz aber keine Konkretisierung des Vorsatzes.

Konsequenz: Die aberratio ictus ist immer ein unbeachtlicher Irrtum.

Kritik: Die Annahme einer vollendeten Vorsatztat widerstreitet dem Schuldprinzip, da man dem Täter einen Gattungsvorsatz unterstellt. Derjenige, der in Notwehr auf einen Menschen schießt, aber einen anderen trifft, müsste wegen Totschlag bestraft werden. Ferner gibt es Probleme, wenn durch eine Handlung das Zielobjekt (nur) verletzt, ein anderes aber getötet wird.

2. Theorie der materiellen Gleichwertigkeit

Vertreter: Hillenkamp, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 85 ff.; vgl. auch Maurach/Zipf, AT 1, § 23 Rn. 32.

Inhalt: Eine aberratio ictus ist nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern beachtlich. Bei anderen Rechtsgütern ist der Täter, der einer aberratio ictus unterliegt, wegen eines vorsätzlichen vollendeten Deliktes zu bestrafen.

Argument: Obwohl der Täter auf ein anderes Objekt zielt, fehlt ihm doch nicht die Vorstellung der Zugehörigkeit dieses Objekts zu einer bestimmten Gattung. Dennoch ist eine differenzierende Lösung angebracht. Die Konkretisierung des Vorsatzes auf ein bestimmtes Objekt muss immer dann überwiegen, wenn gerade die Individualität des Angriffsobjektes für das im Tatbestand vertypete Unrecht von Belang ist. Daher ist der Irrtum bei der beabsichtigten Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter beachtlich.

Konsequenz: Die aberratio ictus ist nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern beachtlich.

Kritik: Die Annahme einer vollendeten Vorsatztat widerstreitet dem Schuldprinzip, da man dem Täter einen Gattungsvorsatz unterstellt.

3. Vorhersehbarkeitstheorie

Vertreter: Welzel, § 13 I 3b; vgl. auch AK-Zielinski, §§ 15, 16 Rn. 64; Geppert, JURA 1992, 165; NK-Puppe, § 16 Rn. 102 ff.; Puppe, JZ 1989, 730; dies., GA 1981, 1; SK-Stein/Schneider, § 16 Rn. 39; ähnlich auch Herzberg, ZStW 85 (1973), 867.

Inhalt: Eine aberratio ictus ist dann unbeachtlich, wenn das Fehlgehen der Tat bei gleichwertigem Tatobjekt voraussehbar war. Liegt ein ungleichwertiges Tatobjekt vor oder war das Fehlgehen der Tat unvorhersehbar, liegt lediglich Versuch vor.

Argument: Die aberratio ictus ist letztlich nur ein Unterfall des Irrtums über den Kausalverlauf und ist daher nach dessen Regeln zu behandeln. Eine innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegende Abweichung muss dem Täter hierbei zugerechnet werden. Er muss damit rechnen, dass es immer möglich ist, dass ein anderes, gleichwertiges Opfer in den Wirkungsbereich seines Angriffsmittels gerät.

Konsequenz: Die aberratio ictus ist nur bei einer wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf beachtlich.

Kritik: Mit dem ansonsten dem Fahrlässigkeitsbereich zuzuordnenden Begriff der Voraussehbarkeit werden dem Vorsatz ansonsten fremde Kriterien angewendet.

4. Verschlösung (h.M.)

Vertreter: **Rechtsprechung:** RGSt 2, 335 (337); 3, 384; 19, 179 (180); 54, 349 (350); 58, 27 (28); BGHSt 34, 53 (55); 38, 295 (296 f.); aus der Literatur: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 11 Rn. 91-93; Beulke, JURA 1988, 642; Bott/Pfister, JURA 2010, 226 (230); Esser/Röhling, JURA 2009, 866 (868); Exner, ZJS 2009, 516 (520 f.); Fischer-Fischer/Anstötz, § 16 Rn. 9; Freund/Rostalski, § 7 Rn. 94; Gropp/Sinn, § 13 Rn. 147 ff.; Heinrich, Rn. 1108; Jakobs, 8/80; Hoffmann-Holland, Rn. 192; Jescheck/Weigend, § 29 V 6c; Knobloch, JuS 2010, 864 (865); Krey/Esser, Rn. 437 f.; Lackner/Kühl/Heger-Heger, § 15 Rn. 12; Linke/Hacker, JA 2009, 347 (350); LK-Vogel/Bülte, 13. Aufl., § 16 Rn. 78; Lubig, JURA 2006, 655 (657); Lucht, JuS 1998, 768; Nestler/Prochota, JURA 2020, 132 (136); Otto, § 7 Rn. 96; Reinbacher, JURA 2007, 382 (386); Rengier, § 15 Rn. 27 ff., 34 ff.; Tüko-Schuster, § 15 Rn. 57; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 376 ff.

Inhalt: Die aberratio ictus ist ein beachtlicher Irrtum. Der Täter wird lediglich wegen Versuchs hinsichtlich des Zielobjektes bestraft. Darüber hinaus ist eine Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objektes zu prüfen.

Argument: Der Vorsatz ist immer auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert. Er hebt sich von dem Vorsatz, irgendein Objekt dieser Gattung zu verletzen, ab. Wer dem Täter diesen Gattungsvorsatz unterstellt, arbeitet mit einer dem Schuldprinzip widerstreitenden Fiktion. Ein Versuch und eine Fahrlässigkeitstat können nicht als eine vollendete Tat zusammengerechnet werden.

Konsequenz: Die aberratio ictus ist immer beachtlich.

Kritik: Der Annahme eines bloßen Versuches steht entgegen, dass ein Tatbestandserfolg tatsächlich eingetreten ist. Der Annahme eines Fahrlässigkeitsdeliktes steht entgegen, dass der Täter hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung mit Vorsatz handelte. Der Täter bleibt in den Fällen straflos, in denen weder der Versuch noch die fahrlässige Begehensweise strafbar ist.